FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STEINHAGEN

LANDKREIS GÜSTROW

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 2.12.1997.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am Schaukasten vom 15.12.97 bis 6.1.98 erfolgt.
Steinhagen, 2.02.99
Siegelabdruck Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Steinhagen, 2.02.99
Siegelabdruck Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.12.97 durchgeführt worden.
Steinhagen, 2.02.99
Siegelabdruck Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.12.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Steinhagen, 2.02.99
Siegelabdruck Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 10.6.97 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Steinhagen, 2.02.99
Siegelabdruck Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 27.02.1998 bis zum 24.03.98 während folgender Zeiten montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.2.98 Amtsanzeiger des Amtes Bützow Land ortsüblich bekanntgemacht worden.
Steinhagen, 2.02.99
Siegelabdruck Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.02.99 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Steinhagen, 2.02.99
Siegelabdruck Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten .....
erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am .....
ortsüblich bekanntgemacht worden.
oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Steinhagen, ...
Siegelabdruck Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 16.09.97 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.09.97 gebilligt.
Steinhagen, 2.02.99
Siegelabdruck Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.04.98 Az: VIII 231 b-512.11-53.083 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Steinhagen, 2.02.99
Siegelabdruck Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.06.98 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.02.2000 Az: VIII 231 c-512.11-53.083 bestätigt.
Steinhagen, 15.03.2000
Siegelabdruck Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Steinhagen, 15.03.2000
Siegelabdruck Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan ist am 13.5.00 in Kraft getreten.
Steinhagen, 13.5.00
Siegelabdruck Bürgermeister

B36

Maßstab : 1 : 10 000

0 100 200 300 500 1000 m

Gemeinde Kurzen Trechow

Gemeinde Neuendorf

Stadt Bützow

Gemeinde Rühn

Steinhagen

TRECHOWER HOLZUNG

MISTBRUCH

Richtung Neukloster

Richtung Bützow

Landesstraße 14

Ausschnitt A

Ausschnitt A
Maßstab 1 : 5 000

B-Plan Nr.1 "Bruchsberg"

Maßgabe

Auflage 1

Auflage 2

Auflage 3

Gänseberg

Tannenberg

Großer Rühner See

KARTENGRUNDLAGE

Topografische Karte
Geodäsie und Kartografie 1983/85
Ergänzt 1992 durch örtliche Begehung

Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 3.9.1992

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO

- W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- G — Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN RECHTS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F — Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- P — Ruhender Verkehr
- W — Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Grünfläche
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Wasserfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- LB — Geschützter Landschaftsbestandteil (linienförmig)
- B — Geschützter Biotop nach § 2 EG NatSchG (Zusatzzeichen)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
§ 5 Abs. 4 BauGB

- D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

KENNZEICHNUNGEN
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 und Abs. 6 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- L — Landschaftsschutzgebiet
- BD — Bodendenkmal (Zusatzzeichen)

Hinweise

- Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III Warnow bzw. in der Schutzzone III der Wasserfassung Bützow.
- Es gilt die Baumschutzverordnung vom 28. 05. 1981 Gbl. Teil 1 Nr. 22
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28. 12. 1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Übersichtsplan M 1: 50 000

Der Flächennutzungsplan Steinhagen wurde mit Schreiben vom 17. 04. 1998 Az.: VIII 231 b - 512. 11 - 53.083 vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes M-V mit Maßgabe, Auflage und Hinweisen genehmigt. Die Maßgabe und die Auflage wurden berücksichtigt und führten zu dieser geänderten Fassung des Flächennutzungsplanes, der auf der Gemeindevertretersitzung am 16.12.98 durch Beitrittsbeschluß beschlossen wurde.

Siegel

Der Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE STEINHAGEN LANDKREIS GÜSTROW

M. 1 : 10 000

Mai 1998